

# Beitrags- und Finanzordnung

## SV Uffeln 1932 e.V.



### Inhalt

§ 1 Grundsätze.....	2
§ 2 Haushaltsplan.....	2
§ 3 Jahresabschluss / Kassenprüfung.....	2
§ 4 Rechnungsführung.....	2
§ 5 Buchführung.....	2
§ 6 Kassenführung und Zahlungsverkehr.....	3
§ 7 Verwendung der Mittel.....	3
§ 8 Abrechnungsvorschriften.....	3
§ 9 Inventar.....	4
§ 10 Spenden und andere Zuwendungen.....	4
§ 11 Beiträge und Gebühren.....	4
§ 12 Fälligkeit und Zahlungsweise der Beiträge.....	5
§ 13 Entschädigungen.....	5
§ 14 Anlagen.....	6
§ 15 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten.....	6

## **§ 1 Grundsätze**

Diese Beitrags- und Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen. Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Gesamtverein jeder Abteilung die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen. Des Weiteren gelten die Grundsätze gemäß § 2 der Vereinssatzung.

## **§ 2 Haushaltsplan**

Zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres sind die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben in einem Haushaltsplan zu veranschlagen und dem Haushaltsabschluss des vergangenen Jahres gegenüber-zustellen. Der Haushaltsplan ist nach sachlichen Gesichtspunkten und klar zu gliedern und richtet sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins.

Die Haushaltsansätze, alle Kalkulationen und notwendigen Schätzungen sollen vorsichtig vorgenommen werden. Der Haushaltsplan wird vom Kassenwart und den Abteilungen bis zum 15. Dezember des Vorjahres erarbeitet, dem Vereinsvorstand zur Beratung und Genehmigung vorgelegt und verabschiedet.

## **§ 3 Jahresabschluss / Kassenprüfung**

Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres (gleich Kalenderjahr) sind die Bücher abzuschließen. Ein entsprechender Jahresabschluss ist zu erstellen. Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sind den Ansätzen im Haushaltsplan gegenüberzustellen und nach Abteilungen getrennt aufzuschlüsseln. Vermögen und Verbindlichkeiten sind zu ermitteln und zu dokumentieren.

Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

Der Jahresabschluss wird vom Kassenwart dem Gesamtvorstand zur Genehmigung vorgelegt. Die Entlastung des Gesamtvorstandes erfolgt nach §15 der Vereinssatzung.

## **§ 4 Rechnungsführung**

Für die Rechnungsführung ist, unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes, der Kassenwart verantwortlich. Die Kassen- und Kontenführung wird durch Vorstandsbeschluss geregelt. Die Konten müssen auf den Namen des Vereins lauten.

Der Vorstand kann einzelnen Amtsinhabern besondere Aufgabenbereiche, Handlungskompetenzen und Kontrollvollmachten übertragen.

## **§ 5 Buchführung**

Die Buchführung des Vereins muss nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) erfolgen.

Für die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Belegen und daraus resultierenden Buchungen zeichnet der jeweilige Amtsinhaber im Rahmen der ihm übertragenen Aufgabenbereiche, Vollmachten und Kompetenzen verantwortlich.

Einzelnen Vorstandsmitgliedern sind jederzeitige Kontrollen und Einsichtnahme in alle Beleg- und Buchungsunterlagen zu ermöglichen.

## **§ 6 Kassenführung und Zahlungsverkehr**

Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinskonto und vorwiegend bargeldlos abgewickelt. Auszahlungen erfolgen als Gutschrift zum Konto des Begünstigten. Einzahlungen werden per Überweisung oder direkt bei den kontoführenden Banken auf die Vereinskonto vorgenommen. Aus- und Einzahlungen werden durch den Kassenswart auch über die Barkasse vorgenommen. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein ordnungsgemäßer Beleg vorhanden sein.

Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Kassenswart gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren.

## **§ 7 Verwendung der Mittel**

Alle Personen, die über Mittel des Vereins verfügen, sind gehalten, sparsam zu sein. Mitgliedern, die gegen diesen Grundsatz verstoßen, kann die Erstattung ihrer Auslagen verweigert werden.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Der Vorstand und die mit Kompetenzen und Vollmachten ausgestatteten Amtsträger sind bei allen Ausgaben an den genehmigten Haushaltsplan gebunden.

Sofern Verpflichtungen vorgenommen werden sollen, die den Verein über das Haushaltsjahr hinaus binden, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Geschäftsabschluss ist zuvor im Vorstand zu beraten.

In begründeten Fällen kann der Vorstand notwendige, aber nicht im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben genehmigen, sofern eine Deckung vorhanden ist.

Zulässig ist auch eine gleichzeitige Kürzung oder Streichung anderer vorgesehener Ausgaben.

## **§ 8 Abrechnungsvorschriften**

Verauslagte erstattungsfähige Kosten werden nur anhand von Kostenaufstellungen erstattet. Dies gilt auch für die Abrechnung von Kostenpauschalen ohne Einzelnachweis.

Alle Abrechnungen haben zeitnah zu erfolgen. Zum Jahresabschluss haben alle Abrechnungen des Vorjahres zu erfolgen. Barauslagen sind zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Kassenwart abzurechnen.

## **§ 9 Inventar**

Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.

## **§ 10 Spenden und andere Zuwendungen**

Der Verein ist berechtigt, Zuwendungsbestätigungen gemäß § 52 (2) S. 1 Nr. 21 AO auszustellen (Förderung des Sports). Zuwendungen, für die eine solche Bescheinigung erwünscht wird, müssen mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Vereinskonto überwiesen werden. Spenden kommen dem Gesamtverein zugute. Über die Verwendung der Spendenmittel (Gesamtverein) entscheidet der Vorstand durch Vorstandsbeschluss.

Sachspenden sind mit Finanzumfang nachzuweisen. Vorzugsweise unter Nachweis des Rechnungs-beleges oder formlos bestätigtem marktüblichem Wert.

Bescheinigungen für Aufwandsspenden werden vom Verein nur ausgestellt, wenn durch das Mitglied ein Rechtsanspruch auf Zahlung durch den Verein nachweisbar ist.

Öffentliche Zuschüsse fließen nicht automatisch an die Abteilungen weiter. Nicht zweckgebundene Zuschüsse werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung verteilt.

## **§ 11 Beiträge und Gebühren**

1. Die Beitrags- und Finanzordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen (gemäß § 9 der Satzung) und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Verein erhebt volle und ermäßigte Beiträge. Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben und verbucht.
3. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die persönlichen Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.
4. Der Mitgliedsbeitrag und eventuelle Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Gebühren legt der Vorstand fest.
5. Die Beiträge der Mitglieder, beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 17.03.2024, staffeln sich wie folgt:

	Monatsbeitrag	Jahresbeitrag
Kinder / Jugendliche	6,50 €	78,00 €
Schüler/Studenten/Azubi	8,25 €	99,00 €
Erwachsene aktiv	10,00 €	120,00 €
Erwachsene passiv	4,58 €	55,00 €
Familie aktive Erwachsene	12,00 €	144,00 €
Familie mit aktiven Kindern	10,00 €	120,00 €
Familie passiv	5,08 €	61,00 €
Ehrenmitglieder (ab 67 Jahre auf Antrag)	0,00 €	0,00 €
Familienmitglieder	0,00 €	0,00 €
Beitragsfrei	0,00 €	0,00 €

6. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse u. ä.) gelten gesonderte Gebühren, die im Einzelnen festgelegt werden.
7. Für Beiträge, die gemahnt werden müssen, können Mahngebühren erhoben werden.
  - für die erste Mahnung 3,00 EUR
  - für die zweite Mahnung 6,00 EUR
8. Veränderungen der persönlichen Verhältnisse sind unverzüglich mitzuteilen.
9. Im Mitgliedsbeitrag sind die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes und die der Verwaltungsberufsgenossenschaft enthalten.

## § 12 Fälligkeit und Zahlungsweise der Beiträge

1. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt bargeldlos. Etwaige Gebühren, die durch die Nachlässigkeit des Mitglieds entstehen, trägt das Mitglied. Als Einzugsermächtigung dient der Aufnahmeantrag.
2. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages durch Abbuchungsverfahren erfolgt halbjährlich am 15.02 und 15.08. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.

Beitragskonto: SV Uffeln  
Bank: Kreissparkasse Steinfurt  
IBAN: DE46 4035 1060 0008 0038 57  
BIC: WELADED1STF

3. Neue Mitglieder zahlen zum nächsten fälligen Einzugstermin. Der Vereinsaustritt ist nur nach § 7 der Satzung möglich.

## § 13 Entschädigungen

Alle für den Verein Tätigen werden gemäß den abgeschlossenen Vereinbarungen für ihre Aufwendungen entschädigt.

## **§ 14 Anlagen**

Der Beitrags- und Finanzordnung sind folgende Anlagen zugeordnet:

- Kontenplan SV Uffeln 1932 e.V.
- Mitgliedsantrag des SV Uffeln 1932 e.V.

## **§ 15 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten**

Insoweit die satzungsgemäße Zuständigkeit nicht bei der Mitgliederversammlung liegt, kann der Vorstand Änderungen zu dieser Beitrags- und Finanzordnung beschließen. Diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

Diese Beitrags- und Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 29.03.2015 rückwirkend zum \_\_\_\_\_ in Kraft.